

Nutzungsvertrag eBike (220905)

Präambel

Der Verein „Die Stromer e.V.“ bietet seinen Mitgliedern eBikes zur Nutzung an. Damit will der Verein entsprechend den Zielen seiner Satzung einen Beitrag zur Förderung der eMobilität leisten

§ 1 Vertragsparteien/-gegenstand, Abschlußvoraussetzungen

(1) Der Vertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Nutzer und dem Verein bezüglich der Überlassung dem Verein zur Verfügung gestellten eBikes zur vorübergehenden Nutzung gegen Entgelt. Mit dem Begriff „der Nutzer“ sind Nutzer beiderlei Geschlechts gemeint.

(2) Voraussetzungen für den Abschluss dieses Vertrages sind eine Vollmitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft (mind. 6 Monate) im Verein.

(4) Bestandteile dieses Vertrages ist die dem Nutzer ausgehändigte Tarifordnung,

§ 2 Zugangsdaten Buchungskalender

(1) Die Zugangsdaten sind so aufzubewahren, dass unberechtigte Dritte nicht in ihren Besitz kommen können. Keinesfalls dürfen die Nutzer Dritten ihre Zugangsdaten (Nutzernummer und Passwort) bekannt machen.

§ 3 Buchung von eBikes

(1) Das Nutzen eines eBikes ist nur gestattet, wenn der Nutzer das eBike ordnungsgemäß gebucht hat.

(2) Die Buchung erfolgt per Internet im Buchungskalender. Mit der Bestätigung durch den Buchungskalender wird die Buchung für beide Vertragspartner verbindlich.

(3) Einzelheiten zu den Buchungszeiträumen und zur Buchung von eBikes ergeben sich aus der Tarifordnung.

(4) Eine erfolgte Buchung kann rückgängig gemacht oder geändert werden, sofern sie vom Buchungssystem zugelassen wird.

(5) Steht dem Nutzer das gebuchte eBike zehn Minuten nach Beginn der Buchungszeit nicht zur Verfügung, kann er die Fahrt kostenlos stornieren.

§ 4 Nutzungsdauer, verspätete Rückgabe

(1) Der Nutzer darf das eBike nur innerhalb des gebuchten Zeitraumes benutzen. Eine Verlängerung des Buchungszeitraumes ist möglich, solange das eBike nicht anderweitig vergeben ist.

(2) Kann der Nutzer das eBike nicht spätestens zum Ablauf des Buchungszeitraumes zurückgeben, so hat er unverzüglich den Verein zu unterrichten (07947 2258) und das eBike so bald wie möglich zurückzugeben.

(3) Maximale Nutzungszeit je Buchung sind 2 Tage.

§ 5 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der eBikes ist das in der Tarifordnung festgelegte Nutzungsentgelt zu zahlen.
- (2) Bei Fahrtantritt wird die Nutzungsgebühr und die Kautions von 150 EUR je eBike in bar fällig.
- (3) Der Zeittarif ist zu zahlen
 - a) für den vollen Buchungszeitraum, auch wenn das eBike vorzeitig zurückgegeben wird und nicht anderweitig vermietet werden kann;
 - b) für die tatsächliche Nutzungsdauer bei Überschreitung des Buchungszeitraumes;

§ 6 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt sind Mitglieder und Fördermitglieder welche einen Nutzungsvertrag mit dem Verein geschlossen haben. Von Vereinsmitgliedern gemietete eBikes dürfen auch von Nichtmitgliedern gefahren werden. Werden vom Mitglied 2 eBikes gebucht, müssen die Name der fahrenden Person bei der Abholung erfasst werden. Bei juristischen Personen ist eine Buchung nicht möglich.

§ 7 Verbotene Nutzung

- (1) Dem Nutzer ist es verboten, das eBike zu nutzen:
 - a) zu Geländefahrten,
 - b) zu Teilnahme an Sportveranstaltungen mit Wettbewerbscharakter und Fahrzeugtests,
 - c) zu Fahrschulungen,
 - d) in kostenpflichtigen Bikeparks,
 - f) zur Begehung von Straftaten.
- (2) Verboten sind auch sonstige Nutzungen, die über den vertragsmäßigen Gebrauch hinausgehen, sowie Fahrten unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder sonstigen Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen.

§ 8 Behandlung des eBikes

- (1) Das eBike ist sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Sobald das eBike – auch für kurze Zeit - abgestellt wird, muss es ordnungsgemäß mit dem zugehörigen Schloss abgeschlossen werden. Der Fahrradcomputer bzw. das Bedienterminal muss unbedingt abgenommen werden (Teilediebstahl ist nicht versichert). Im Fall des Diebstahls eines nicht ordnungsgemäß abgeschlossenen Fahrrades trägt der Nutzer die gesamten Kosten. Die Versicherung greift in diesem Fall nicht.
- (2) Die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges wird regelmäßig seitens des Vereins überprüft. Gleichwohl ist der Nutzer verpflichtet während der Fahrt auf die Betriebssicherheit selbst zu achten (z.B. Reifendruck).

(4) Das eBike ist in sauberem Zustand zu erhalten. Gegebenenfalls ist auf eigene Kosten eine Reinigung durchzuführen. Bei starker Verschmutzung kann der Verein das eBike professionell reinigen lassen und die Kosten dafür in Rechnung stellen. Tiere dürfen nur in einem für den Transport geeignetem, geschlossenem Behälter mitgeführt werden.

§ 9 Übernahme des Fahrzeuges/Mängel

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, das eBike vor jeder Nutzung und bei der Rückgabe auf sichtbare Schäden und Mängel zu überprüfen. Werden Mängel oder Schäden entdeckt, so hat der Nutzer dies bei der Übergabe mitzuteilen.

§ 10 Verhalten bei Diebstahl

(1) Der Nutzer hat bei einem Diebstahl die Polizei unverzüglich telefonisch zu verständigen und Anzeige zu erstatten. Ohne Anzeige bei der Polizei greift die Versicherung nicht und der Nutzer muss für den entstandenen Schaden voll aufkommen. Der Selbstbehalt ist in jedem Fall, auch bei angezeigtem Diebstahl fällig.

(2) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass alle zur Beweissicherung und Schadensminderung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

§ 11 Reparaturen

(1) Reparaturaufträge von Unfall oder Sturzschäden die für das Weiterkommen mit dem eBike erforderlich sind, dürfen erteilt werden. Bei der Rückgabe der eBikes muss diese Reparatur angezeigt werden.

(2) Es wird geprüft ob die Versicherung die Kosten übernimmt. In jedem Fall sind Quittungen nötig. Nach der Regulierung durch die Versicherung erfolgt der Ausgleich.

§ 12 Betriebsstoffe

(1) Die Ladekosten die unterwegs anfallen, trägt der Nutzer.

§ 13 Rückgabe des eBikes/Fahrtbericht

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, das eBike spätestens zum Ablauf der Nutzungsdauer in Orendelsall an den Ort, an dem es abgeholt wurde zurückzubringen.

(2) Werden bei der Rückgabekontrolle keine Schäden festgestellt, wird die Kautions zurückbezahlt.

(4) Erfolgt die Rückgabe ohne persönlichen Kontakt muss das eBike ordnungsgemäß abgeschlossen werden und der Schlüssel an die vereinbarte Stelle deponiert werden.

§ 14 Versicherungen

(1) Der Verein unterhält für jedes eBike eine Bausteinversicherung Fahrradplus.

(2) Bei Schäden am eBike, welche über den Baustein Fahrradplus abgedeckt sind haftet der Nutzer nur mit einer Selbstbeteiligung von 150 EUR.

(3) Der Nutzer haftet von von ihm verursachten Schäden (z.B. an andere n Fahrzeugen) mit seiner eigenen Privathaftpflichtversicherung.

§ 15 Haftung des Vereins

(1) Für Schäden die dem Nutzer beim Gebrauch des eBikes entstehen übernimmt der Verein keine Haftung. Kenntnisse bezüglich des Fahrens mit einem Fahrrad und der Verkehrsregeln werden vorausgesetzt. Eine Einweisung bezüglich der Besonderheiten beim Fahren mit einem elektrischen Antrieb erfolgt bei der Übergabe. Es wird empfohlen mit Helm und geeigneter Kleidung zu fahren.

§ 16 Haftung des Nutzers, Vertragsstrafe, Nutzungssperre

(1) Für die Beschädigung oder den Verlust eines Fahrzeuges haftet der Nutzer dem Verein auf vollen Schadensersatz, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ein Verhalten des Nutzers oder das ihm zurechenbare Verhalten eines Dritten verursacht wurde.

(2) Im Übrigen haftet der Nutzer dem Verein auf Ersatz des Schadens, den er schuldhaft verursacht durch

a) den Verlust eines Schlüssels; die Ersatzpflicht erstreckt sich insbesondere auf den Austausch von Schlössern und Schlüsseln;

b) Überschreitung des Buchungszeitraums (§ 5).

§ 17 Änderung des Vertrages

(1) Vertragsbedingungen und Tarifordnung können durch den Verein geändert werden. Über Änderungen werden die Nutzer schriftlich informiert. Die kompletten Vertragstexte werden ihnen im Internet oder auf Anforderung schriftlich zur Verfügung gestellt.

(2) Änderungen der Tarifordnung können nur mit Wirkung zum Ersten des übernächsten Monats nach Zugang der Mitteilung erfolgen.

(3) Der Nutzungsvertrag kommt zu den geänderten Bedingungen zustande, wenn der Nutzer nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Änderung/Mitteilung schriftlich beim Verein widerspricht. Der Widerspruch gilt als Kündigung des Nutzungsvertrages.

§ 18 Beendigung des Vertrages

§ 19 Datenschutz

(1) Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

(2) Im Zuge des Vertragsabschlusses und der Vertragsverwaltung werden der Buchungskalender bekannt. Damit erklärt sich der Nutzer einverstanden.

(3) Bei einer Quernutzungsanfrage darf der Verein die Nutzerdaten an die beteiligte Carsharingorganisation weitergeben.

(5) Der Nutzer ist damit einverstanden, dass die Buchungskalender bei berechtigtem Interesse Namen und Telefonnummer an andere Nutzer weitergeben kann.

§ 20 Unwirksamkeit einzelner Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen des Nutzungsvertrages einschließlich Tarifordnung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

§ 21 Gerichtsstand ist Öhringen